

# **Satzung** der **Walter–Marchwinski–Stiftung**

**in 85302 Gerolsbach/Singenbach Maria Zell 1**

**Präambel:** Ein sozial aufmerksamer Mensch war der Stifter schon seit seiner Kindheit und will es über sein Leben hinaus bleiben. Er schafft deshalb in diesem Bewusstsein zu Lebzeiten eine Stiftung, die über einen möglichst langen Wirkungszeitraum zum Schutz und zur Unterstützung von hilfebedürftigen Menschen in Bayern beitragen soll.

## **§ 1**

### **Name, Rechtsstellung, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen Walter–Marchwinski-Stiftung.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Gerolsbach, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

1. Die Gründung der Stiftung erfolgt für den Zweck, die vorhandene Immobilie Maria Zell, bebaut mit einem Haupthaus und zwei Nebengebäuden mit der dazugehörenden Grundstücksfläche von 1.800 qm zur Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO) um soziale Hilfen für diesen Personenkreis im heimatnahen Bereich mit einer betreuten Wohnform zu ermöglichen.
2. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Abs. 1 fördern.

### **§ 3**

#### **Einschränkungen**

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht dem durch die Stiftung Begünstigten aufgrund der Satzung nicht zu.

### **§ 4**

#### **Grundstockvermögen**

1. Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem Anwesen Maria Zell 1 im Ortsteil Singenbach in der Gemeinde 85302 Gerolsbach und hat laut Wertermittlung von Herrn Dipl.-Ing. Irmer 2012 einen geschätzten Wert in Höhe von 225.300.—Euro.
2. Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
3. Zur Erhaltung und Stärkung der Leistungskraft kann das Grundstockvermögen umgeschichtet werden. Gewinne aus der Umschichtung von Gegenständen des Grundstockvermögens können einer Umschichtungsrücklage zugeführt werden, die nach dem Ausgleich von Umschichtungsverlusten dem Grundstockvermögen zugeführt oder für den Zweck verwendet wird.

### **§ 5**

#### **Stiftungsmittel**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) aus den Erträgen des Grundstockvermögens
  - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

## **§ 6 Stiftungsorgane**

1. Organe der Stiftung sind:
  - a) der Stiftungsvorstand
  - b) der Stiftungsrat
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.
3. Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder des Stiftungsvorstandes kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessenen Pauschale beschließen.

## **§ 7 Stiftungsvorstand**

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei natürlichen Personen oder mindestens einer juristischen Person. Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstandes werden vom Stifter im Stiftungsgeschäft bestellt. Im Übrigen werden die Vorstandsmitglieder vom Stiftungsrat auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds, auf Ersuchen des Stiftungsrats, im Amt.
2. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

## § 8

### **Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung**

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er den Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
3. Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
  - a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stiftung,
  - b) die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  - c) die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege,
  - d) die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
4. Auf Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde oder des Stiftungsrats hat der Stiftungsvorstand die Jahresrechnung der Stiftung durch einen Prüfungsverband vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend mit folgenden Maßgaben: Wenn der Vorstand mit einer juristischen Person als alleinigem Mitglied besetzt ist, ist die Beschlussfähigkeit i. S. d. § 11 Abs. 2 bereits dann gegeben, wenn eine vertretungsberechtigte Person anwesend ist. Für Entscheidungen gem. § 11 Abs. 3 genügt allein deren Zustimmung.

## **§ 9 Stiftungsrat**

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats werden im Stiftungsgeschäft bestellt. Im Übrigen ergänzt sich der Stiftungsrat im Wege der Zuwahl (Kooptation). Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt drei Jahre; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds, auf Ersuchen des Stiftungsrats, im Amt.
2. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
3. Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.

## **§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates**

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
  - a) den Haushaltsvoranschlag,
  - b) die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  - c) die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - d) die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers,

- e) die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands,
- f) die Entlastung des Stiftungsvorstands,
- g) Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung.

2. Der Vorsitzende des Stiftungsrats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.

## **§ 11 Geschäftsgang des Stiftungsrats**

1. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands kann an der Sitzung des Stiftungsrats ohne eigenes Stimmrecht teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrats ist er dazu verpflichtet.
2. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei Mitglieder unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
3. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
4. Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
5. Das Schriftformerfordernis nach den vorstehenden Absätzen gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
6. Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom

Sitzungsleiter, sowie auch vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 12**

### **Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung**

1. Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Beschlüsse nach den Absätzen 1 und 2 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 14) wirksam.

## **§ 13**

### **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die gemeinnützige Waisenhausstiftung Ingolstadt, welche es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14**

### **Stiftungsaufsicht**

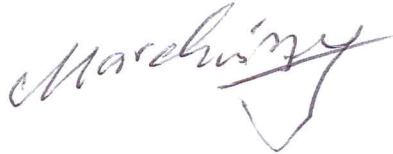
1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Gerolsbach, den 12. Dezember 2013

Walter Marchwinski  
Stifter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marchwinski', with a stylized flourish at the end.